

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 57 (1960)

Heft: (7)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1960

B. Entscheide kantonalen Behörden

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Für ein minderjähriges Kind können Unterstützungsansprüche gemäß Art. 328/329 ZGB nur geltend gemacht werden, wenn seine Eltern nicht in der Lage sind oder nicht dazu gebracht werden können, ausreichend gemäß Art. 272 ZGB für seinen notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen. Kann eine Mutter aus ihrem Verdienst den Lebensunterhalt ihres Kindes, nebst ihrem eigenen, bestreiten, so liegt eine Notlage nicht vor, und die Großmutter ist zu Unterstützungsleistungen an ihr Enkelkind nicht verpflichtet. – Sonderauslagen für den Unterricht eines Kindes in einer Privatschule und für die Beaufsichtigung bei den Hausaufgaben gehören grundsätzlich nicht zum lebensnotwendigen Unterhalt eines Kindes, es sei denn, es lägen zwingende Gründe für Sonderschulung und Sonderbetreuung vor, wofür die unterstützungsansprechende Partei beweispflichtig ist. – Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist für das Verfahren auf Festsetzung eines Verwandtenbeitrages nicht verbindlich; es kann nur Anhaltspunkte für die Berechnung des wirklich notwendigen Lebensbedarfes geben.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 12. Mai 1959 Frau S., geb. 1886, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der *Gesellschaft X.*, gesetzlicher Abteilung der Burgergemeinde B. für Vormundschaft und Armenpflege, an die Kosten der Unterstützung ihres Enkels M., geb. 1948, wohnhaft bei seiner Mutter, ab 1. März 1959 monatliche Beiträge von je Fr. 200.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat Frau S. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Sie beantragt Abweisung des Beitragsbegehrens. Diesen Standpunkt begründet sie damit, daß ihr angesichts ihres verhältnismäßig geringen Einkommens die Leistung von Unterhaltsbeiträgen überhaupt nicht zuzumuten sei; außerdem sei M. in Wirklichkeit gar nicht auf Armenunterstützung angewiesen, da seine Mutter in genügender Weise für ihn zu sorgen vermöge. Die *Gesellschaft X.* schließt auf Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Nach Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Gemäß Art. 329 ist der Anspruch auf Unterstützung gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Diese Unterstützungspflicht tritt indessen hinter der in Art. 272 ZGB umschriebenen Unterhaltspflicht zurück. Für ein minderjähriges Kind können Unterstützungs-

ansprüche im Sinne von Art. 328/329 ZGB nur insoweit geltend gemacht werden, als seine Eltern nicht in der Lage sind oder nicht dazu gebracht werden können, ausreichend für seinen notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen.

2. M. wuchs, nachdem er im Alter von acht Monaten seinen Vater verloren hatte, größtenteils bei seiner Mutter auf. Diese arbeitet als Assistentin in einem Museum. Schon früh bereitete der Knabe gewisse erzieherische Schwierigkeiten. Vom Frühjahr 1955 hinweg war er in einem Heim untergebracht. Dort fiel er durch Bettnässen, Angstzustände und Willensschwäche auf. Eine Behandlung beim schulpsychiatrischen Dienst zeitigte keinen nachhaltigen Erfolg. Daher wurde M. im Frühjahr 1957 wiederum der Obhut seiner Mutter übergeben und nur noch zum eigentlichen Schulunterricht in eine Kleinklasse des Heims geschickt. Auch dort ging es auf die Dauer nicht mit ihm, so daß er auf Ende 1957 aus der Kleinklasse entlassen werden mußte. Anfangs 1958 wurde der Knabe in die Primarschule geschickt. Zur Zeit soll er nun eine Privatschule besuchen.

Aus den Rechtsschriften der Parteien geht nicht klar hervor, ob M. im Laufe der erwähnten Schulzeit eine oder zwei Schulprüfungen nicht bestanden hat. Auf jeden Fall steht fest, daß er das Aufnahmeexamen in die Sekundarschule nicht zu bestehen vermochte.

Das Verwandtenbeitragsbegehren wird nun damit begründet, daß die Ausbildung des Knaben zusätzliche Kosten erfordere, welche über die finanzielle Leistungsfähigkeit seiner Mutter hinausgingen. Einmal müßten die Schulgelder für die von M. besuchten Privatschulen bezahlt werden; sodann werde der Genannte während seiner schulfreien Zeit bei der Aufgabenerledigung durch eine ältere Frau überwacht; diese werde hiefür mit Fr. 150.— im Monat entschädigt.

3. Es ist zu prüfen, welche Mittel M. zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhaltes benötigt und in welchem Umfange seine Mutter hieran beizutragen vermag. Höchstens im Rahmen des allfälligen Fehlbetrages kann die Rekurrentin zu Unterstützungsbeiträgen herangezogen werden.

Im vorliegenden Falle ist insbesondere streitig, ob die erwähnten Auslagen für den Unterricht in Privatschulen und für die Beaufsichtigung bei der Erledigung von Hausaufgaben zum notwendigen Lebensunterhalte gehören oder nicht. Dabei sei in erster Linie hervorgehoben, daß im Kanton Bern jedes normal begabte Kind die Möglichkeit hat, einen gut geführten, unentgeltlichen Primarschulunterricht zu besuchen, der ihm das spätere Bestehen einer Berufslehre ermöglicht. Primarschüler, deren Mütter — wie es hier zutrifft — einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen, können sich an Nachmittagen während der schulfreien Zeit in einem Tagesheim aufhalten und werden dort bei der Erledigung ihrer Schulaufgaben überwacht. Sonderauslagen von der erwähnten Art sind daher normalerweise nicht zum notwendigen Lebensunterhalte eines Kindes zu rechnen, und seine unterstützungspflichtigen Blutsverwandten können nicht damit belastet werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann zu machen, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen einer Sonderschulung oder Sonderbetreuung bedarf, wie es im vorliegenden Falle von der Rekursbeklagten und der Mutter des betroffenen Knaben behauptet wird. Die Beweislast für die Richtigkeit dieser Behauptung liegt gemäß dem auch auf Verwandtenbeitragsstreitigkeiten anwendbaren Art. 8 ZGB bei der Rekursbeklagten. Zur Abklärung der Frage wurde beim schulpsychiatrischen Dienste des Schularztamtes ein Gutachten über M. eingeholt, auf dessen Inhalt hier verwiesen sei. Gemäß dem Gutachten

handelt es sich bei M. um einen empfindsamen und verwöhnten Knaben, der an einer neurotischen Verhaltensstörung, insbesondere an einer Bettnässerneurose, leidet. Der Experte führt aus, daß dem Knaben in seinem gegenwärtigen Milieu nicht die seinem Zustande angepaßte Erziehung und Betreuung geboten werden. Die Mutter könne sich wegen ihrer Berufstätigkeit des Knaben nicht genügend annehmen, und die ältere Frau, die M. täglich zwei Stunden beaufsichtige, verfüge nicht über die erforderlichen heilpädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Wenn man den Knaben von seiner Neurose wirklich heilen wolle, so müsse man ihn in einem guten Erziehungsheim unterbringen, wo man ihn allenfalls noch einer ambulanten psychologischen Behandlung unterziehen könnte.

Daraus ergibt sich nun, daß für M. nicht diejenigen Maßnahmen getroffen worden sind, welche sein Zustand erfordert hätte. Die Rekursbeklagte vertritt freilich eine andere Auffassung; sie macht geltend, der Knabe sei soeben mit einem normalen Schulzeugnis in die 6. Primarklasse befördert worden, sein Verhalten sei gut, er fühle sich bei seiner Mutter wohl und geborgen, und er sei auch nicht mehr Bettnässer; folglich sei anzunehmen, daß sich die getroffenen Maßnahmen bewährt hätten. Es ist indessen in keiner Weise dargetan, daß die behauptete Besserung nicht auch dann eingetreten wäre, wenn M. einfach in die öffentliche Primarschule und in den Schulhort geschickt worden wäre. Die von der Rekursbeklagten in diesem Punkte am Expertengutachten geübte Kritik geht fehl. Der Sachverständige hatte deswegen keine Möglichkeit, M. vor Abfassung des Gutachtens erneut zu untersuchen, weil ihm dieser trotz Einladung nicht in die Sprechstunde gebracht wurde. Soweit daraus eine Unvollständigkeit des Gutachtens entspringen sollte, trifft der Nachteil die Rekursbeklagte als die mit dem Beweise belastete Partei. Dies ergibt sich aus den prozessualen Regeln; daß es nicht ein Organ der Rekursbeklagten, sondern die Mutter war, welche die erneute Untersuchung des Knaben verunmöglichte, ist dabei unerheblich.

Fehlt es aber an einem Nachweis, daß die in Frage stehenden Schulungs- und Betreuungsmaßnahmen für das leibliche oder seelische Wohl des M. unerläßlich waren, so können deren Kosten auch nicht zu den Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes gerechnet, und es kann die Rekurrentin hierfür nicht im Sinne von Art. 328/329 ZGB in Anspruch genommen werden. Es ist lediglich noch zu prüfen, ob der übrige Lebensunterhalt des Knaben durch dessen Mutter aus ihrem Einkommen bestritten werden kann oder nicht.

Die Vorinstanz berechnet die Mittel, welche die Kindsmutter für sich und ihren Sohn benötigt, nach den zur Bestimmung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums aufgestellten Ansätzen. Diese Ansätze sind zwar für den Richter im Beitragsfestsetzungsverfahren nicht bindend, und sie dürfen auf keinen Fall schematisch aus dem Betreibungsrechte übernommen werden. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum kann jedoch gewisse Anhaltspunkte für die Berechnung des wirklichen notwendigen Lebensbedarfes einer Person liefern. Seine Ansätze werden von den betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörden gerade zu dem Zwecke aufgestellt, einem betriebenen Schuldner die zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes unumgänglich erforderlichen Mittel zu belassen. Immerhin muß die im erstinstanzlichen Entscheide durchgeführte Berechnung in verschiedenen Punkten berichtigt werden:

In erster Linie darf der Notbedarf im vorliegenden Falle nicht einfach in der Weise ermittelt werden, daß man den Ansatz für eine alleinstehende erwachsene Person mit demjenigen für ein elfjähriges Kind zusammenzählt. So käme man

nämlich mit der Vorinstanz für Mutter und Sohn auf einen monatlichen Betrag von Fr. 355.—, währenddem der Notbedarf für ein Ehepaar, das heißt für zwei erwachsene Personen, in städtischen Verhältnissen nur Fr. 320.— beträgt. Dies rührt davon her, daß der heute im Kanton Bern geltende Ansatz für eine alleinstehende Person auf Personen zugeschnitten ist, die keinen eigenen Haushalt führen und die sich vollständig in Gaststätten verpflegen müssen (vgl. *Elmer*, die Bestimmung des unpfändbaren Lohnes auf den 1. Januar 1959, S. 12). Die Kindsmutter führt indessen mit ihrem Sohn zusammen einen eigenen Haushalt und ist in der Lage, die Mahlzeiten für sich und ihren Sohn selbst zuzubereiten. Es ist zu berücksichtigen, daß die Fettleibigkeit des M. erhöhte Auslagen für Spezialkost und für Mehrverbrauch an Kleidern und Schuhen nach sich zieht; unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dem zwölfjährigen Knaben denselben Notbedarf zuzubilligen wie einem Erwachsenen und somit für die Kindsmutter und ihren Sohn von dem für Ehepaare geltenden Ansatz von Fr. 320.— im Monat auszugehen; hierin sind die erwähnten zusätzlichen Verpflegungs- und Bekleidungsauslagen inbegriffen.

Schließlich sind die geltend gemachten Tramauslagen für M. im Notbedarfe ebenfalls bereits inbegriffen.

Die übrigen im erstinstanzlichen Entscheide angeführten Zwangsauslagen sind nicht zu beanstanden. Demnach ergibt sich für den monatlichen Not- und Zwangsbedarf des M. und seiner Mutter die folgende Rechnung:

Verpflegung, Bekleidung, Hygiene	Fr. 320.—
Zuschlag für besonderen Kleideraufwand der Mutter . . .	Fr. 20.—
Wohnungsmiete einschließlich Heizung	Fr. 180.—
Steuern	Fr. 20.—
Waschlohn für die großen Wäschestücke	Fr. 20.—
Krankenkassenbeiträge für Mutter und Sohn, Auslagen für Krankenscheine und Selbstbehalt bei Leistungen der Krankenkasse	Fr. 30.—
Zahnarztkosten für Mutter und Sohn	Fr. 30.—
Mobiliarversicherung	Fr. 2.—
Tramabonnement für die Mutter	Fr. 15.—
	<hr/>
	Fr. 637.—

Demgegenüber bezog die Kindsmutter anfänglich einen reinen Monatslohn von Fr. 606.—, der Ende 1959 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1959 auf Fr. 686.— erhöht wurde. Sie ist also in der Lage, aus ihrem eigenen Verdienste neben ihrem eigenen Lebensunterhalt den ihres Sohnes zu bestreiten. Der Rekurs muß somit gutgeheißen werden und das Beitragsbegehren der Rekursbeklagten im vollen Umfange abgewiesen werden. Ob es mit Bezug auf das letzte Vierteljahr 1958 materiell teilweise begründet gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben. Aus den Akten geht nämlich hervor, daß die Rekurrentin erstmals am 17. März 1959 von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erhalten hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Regierungsrates und des Bundesgerichtes wäre es daher von vornherein nicht in Frage gekommen, sie zu Beiträgen für die Zeit vor dem März 1959 zu verurteilen.

Beigefügt sei noch, daß in unserem Lande viele mehrköpfige Familien leben, deren Einkommen geringer ist als das der Kindsmutter, und die sich ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege durchbringen. Es gibt ferner in

manchen unbemittelten Familien Kinder, denen ein Privatschulunterricht und eine spezielle Überwachung bei der Aufgabenerledigung gut täte, deren Eltern aber nicht daran denken, sich mit entsprechenden Unterstützungsbegehren an die öffentliche Armenpflege zu wenden. Es würde daher zu Rechtsungleichheiten führen, wenn der Regierungsrat dem vorliegenden Beitragsbegehren entsprechen wollte.

Schließlich mag erwähnt werden, daß die Rekurrentin vor längerer Zeit bei der Rekursgegnerin einen Betrag von Fr. 3000.— hinterlegt hat, der für die Ausbildung von M. bestimmt ist; unter gewissen Bedingungen wäre Frau S. sogar bereit, eine vollständige Institutsausbildung ihres Enkels zu finanzieren. Die Gesellschaft X. hat also auch weiterhin die Möglichkeit, mit der Rekurrentin entsprechend zu verhandeln.

4. Als unterliegende Partei hat die Rekursbeklagte die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen und der Rekurrentin eine angemessene Prozeßentschädigung zu leisten (Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Mai 1960.)

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für Auslandschweizer. *Voraussetzung für den Zuspruch einer Hilfe des Bundes ist ein kriegsbedingter Existenzverlust; sie bezweckt, die verlorene Existenz wieder aufbauen zu helfen, nicht aber, für erlittene Schäden vollen Ersatz zu leisten.*

Der Gesuchsteller lebte von 1914 an in Frankreich, wo er in C. eine Käserei betrieb. Nach seinen Angaben betrug sein Vermögen im Jahre 1938 insgesamt f. Fr. 3 830 000.—, das heißt rund Fr. 459 600.—. Im Jahre 1944 wurde seine Besitzung durch Bombardierung beschädigt und der angerichtete Schaden laut Erklärung des Gesuchstellers von den zuständigen französischen Behörden nur ungenügend vergütet. Der Gesuchsteller vermochte ihn immerhin aus eigenen Mitteln zu beheben und sein Geschäft bis zum Jahre 1954 weiterzubetreiben. Nach dessen Veräußerung kehrte er in jenem Jahre in die Schweiz zurück. Er ersucht um Gewährung einer einmaligen Zuwendung gemäß Bundesbeschluß vom 13. 6. 1957 in der Höhe von Fr. 25 000.—.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wiederaufbauen konnten.

Der Gesuchsteller hat empfindliche Kriegsschäden erlitten; deren Umfang allerdings ist nicht zuverlässig abgeklärt worden. Es steht jedoch fest, daß der Gesuchsteller seinen Betrieb nach Wiederinstandstellung fortsetzen konnte, und daß er heute noch über ein wehrsteuerpflichtiges Vermögen von Fr. 218 500.— und daherige Einkünfte von Fr. 6680.— verfügt. Unter diesen Umständen kann nicht von einem kriegsbedingten Existenzverlust im Sinne des Bundesbeschlusses als Voraussetzung für die Gewährung von Bundeshilfe die Rede sein. Diese hat nicht die Aufgabe, für erlittene Schäden vollen Ersatz, ohne Rücksicht auf dessen soziale Auswirkungen, zu leisten, sondern ist dazu berufen, eine infolge von Kriegs-